

TOP	Information über den neu ins Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommenen § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und die Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfasser: Hans-Paul Wagner
Bearbeiter: Hans-Paul Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
25.10.2017

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-47

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	22.11.2017	Kenntnisnahme
Ortsbürgermeisterdienstbesprechung	nicht öffentlich	12.12.2017	Kenntnisnahme

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wurde der § 13 b BauGB mit Wirkung vom 13.05.2017 neu geschaffen.

TATBESTANDSVORAUSSETZUNGEN:

- ❖ Bebauungsplan mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB
< 10.000 m² (für Wohnnutzungen);
- ❖ Fläche schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an;
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Ortsgemeinde zur Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB bis 31.12.2019;
- ❖ Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

⇒ § 13 a BauGB gilt bis zum 31.12.2019 entsprechend

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (und damit gilt dies auch für Verfahren nach § 13 b BauGB) ist ausgeschlossen:

- ❖ wenn die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen,
- ❖ wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (= die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

RECHTSFOLGEN der Anwendung des § 13 a i.V. m. § 13 BauGB:

- ❖ Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB;
- ❖ ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des FNP abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen;
- ❖ es soll u. a. einem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden,
- ❖ Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Vorstehendes gilt entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes.

